



UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Kraftradern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fahrlichs- oder Typgenehmigung für die Reifengrößen angegeben. Nach durchgeführter Fahrzeugprüfung ist festgestellt, dass die Verwendung der nachstehend angeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

| Fahrzeugtyp EG-BE Nr.: | Handels-Bezeichnung | Felgenreöße | Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten) | Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen) | |
|--|---|------------------------------|--|--|--|
| WVB6 e4*0375 | GSX-R 1000 ab Modell 2005 ab Fz-Ident-Nr. JS1B61111 | v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17 | Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT014F Radial SJ h. 190/50 ZR17 (73W) tl BT014R Radial J (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm) | Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1) | |
| | | | | v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street | |
| | | | | v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport | |
| | | | | v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport | |
| | | | | v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R | |
| | | | | Die Profile BT014, BT016 und S20 dürfen kombiniert werden. | |
| | | | | v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring | |
| | | | | v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring | |
| | | | | v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R | |
| | | | | Die Profile BT021, BT023 und T30 dürfen kombiniert werden. | |
| Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) | | | | | |
| v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street | | | | | |
| v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport | | | | | |
| v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R | | | | | |

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**: eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: mopedreifen.de

Wichtige Hinweis: Unbedingt beachten!
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Zustand in der Zulassungsbescheinigung / Betriebslaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: